

Gesetz über die Gerichtsbehörden

vom 27. Juni 2000

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 122, Absatz 2 und 123, Absatz 2 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 1 und 60 und folgende der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Gerichtsbehörden

Art. 1 Zivilgerichtsbarkeit

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Gemeinderichter;
- b) die Bezirksrichter;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 2⁴ Strafgerichtsbarkeit

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Polizeigerichte;
 - b) die Untersuchungsrichter;
 - c) den kantonalen Untersuchungsrichter;
 - d) die Bezirksrichter;
 - e) die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter;
 - f) die Jugendrichter und das Jugendgericht;
 - g) die Kreisgerichte;
 - h) das Kantonsgericht,
- unter Mitwirkung der Gerichtspolizei, der kantonalen Dienststelle für die Jugend, der Gemeinderichter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) das Kantonsgericht;
- b) die speziellen Rekurskommissionen.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 3bis⁴ Sozialversicherungen

¹ Die Gerichtsbarkeit in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wird vom Kantonsgericht ausgeübt. Dieses entscheidet in jenen Fällen, die gemäss Bundes- und kantonalem Recht in seine Zuständigkeit fallen.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 4 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

Art. 4bis¹ Rechtsanwendung

¹ Die Gerichtsbehörden wenden das massgebende Recht von Amtes wegen an.

² Sie können die Mitwirkung der Parteien verlangen, um das ausländische Recht zu ermitteln.

2. Kapitel: Gerichte

Art. 5 Gemeinderichter

¹ Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Substituten. Zwei oder mehrere Gemeinden können jedoch denselben Richter und/oder Richtersubstituten haben.

² Die Ernennung wird durch die Kantonsverfassung und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen geregelt.

³ Die Richter und die Substituten werden vom Bezirksrichter vereidigt, der die Aufsichtsbehörde ist.

⁴ Wenn der Richter und sein Substitut verhindert oder im Ausstand sind, so werden sie durch den Richter oder Substituten, der vom Bezirksrichter ihres Sitzes bezeichnet wird, ersetzt.

⁵ Für die Untersuchung und das Urteil in zivilen Streitigkeiten muss sich der Gemeinderichter von einem durch ihn selbst bezeichneten Juristen als Schreiber verbeiständen lassen.

⁶ Die Streitigkeiten betreffend die Ablehnung des Gemeinderichters oder seines Schreibers entscheidet endgültig der Bezirksrichter.

⁷ Die Aufsichtsbehörde der Gemeinderichter sorgt für eine einheitliche Ausbildung, namentlich mittels Rundschreiben, Weisungen sowie nach Bedarf Einberufung von Konferenzen.

Art. 6 Polizeigerichte

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Polizeigericht aus wenigstens drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die vom Gemeinderat ernannt werden, welcher den Gerichtspräsidenten bezeichnet.

² Im Polizeigericht darf maximal ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.

³ Das Polizeigericht hat sich von einem Juristen als Schreiber verbeiständen zu lassen, welcher vom Präsidenten bestimmt wird.

Art. 7⁴ Bezirksgerichte

¹ Es gibt neun Bezirksgerichte, deren Sitz wie folgt bestimmt wird:

- a) in Brig für die Bezirke Goms, Östlich-Raron und Brig;
- b) in Visp für den Bezirk Visp;
- c) in Leuk-Stadt für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron;
- d) in Siders für den Bezirk Siders;
- e) in Sitten für die Bezirke Ering und Gundis;
- f) in Sitten für den Bezirk Sitten;

- g) in Martinach für die Bezirke Martinach und St. Maurice;
 h) in Sembrancher für den Bezirk Entremont;
 i) in Monthey für den Bezirk Monthey.

² An jedem Gericht gibt es einen oder mehrere Bezirksrichter.

³ Jeder Bezirksrichter hat einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung, Arbeitsüberlastung oder Ausstand ersetzt. Bei Gerichten mit mehreren Richtern vertreten sich diese von Amtes wegen.

⁴ Die Bezirksrichter und ihre Stellvertreter werden vom Kantonsgericht für die Dauer der Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁵ Aufgehoben

⁶ Aufgehoben

Art. 8⁴

Aufgehoben

Art. 9 Kreisgerichte

¹ Für die Strafgerichtsbarkeit bestehen drei Kreisgerichte:

- a) der Gerichtshof des ersten Kreises für die Bezirke des Oberwallis: Goms, Östlich- und Westlich-Raron, Brig, Visp und Leuk;
- b) der Gerichtshof des zweiten Kreises für die Bezirke des Mittelwallis: Siders, Sitten, Ering und Gundis;
- c) der Gerichtshof des dritten Kreises für die Bezirke des Unterwallis: Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

² Das Kreisgericht besteht aus dem Bezirksrichter, in dessen Amtsgebiet die strafbare Handlung begangen wurde, als Präsident und aus den beiden andern Bezirksrichtern desselben Kreises, welche in der Regel aus verschiedenen Bezirken stammen.

³ Es tritt in der Regel am Amtssitze des Präsidenten zusammen.

Art. 10⁴ Untersuchungsrichterämter a) Organisation

¹ Es gibt ein zentrales und drei regionale Untersuchungsrichterämter, die der administrativen und finanziellen Leitung des Kantonsgerichts unterliegen.

² Am zentralen Untersuchungsrichteramt und an den drei regionalen Untersuchungsrichterämtern gibt es einen oder mehrere Richter.

³ Der kantonale Untersuchungsrichter und die Untersuchungsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁴ Aufgehoben

Art. 11⁴ b) Zentrales Amt und kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Das zentrale Untersuchungsrichteramt, welches vom kantonalen Untersuchungsrichter geleitet wird, übt folgende Aufgaben aus:

- a) es untersucht Fälle von schwerer Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie des organisierten Verbrechens;
- b) es behandelt Zuständigkeitsfragen der Strafgerichtsbarkeit im interkantonalen Bereich;
- c) Im Bereich der Rechtshilfe:
 - es erhält und vollzieht Rechtshilfehandlungen im interkantonalen und internationalen Bereich oder lässt diese vollziehen;
 - es ist zuständig, bei der entsprechenden Bundesbehörde internationale Rechtshilfesuche, insbesondere die Auslieferung, zu stellen;
 - es ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und Zusammenarbeit in Strafsachen;
- d) es ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 23 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei im finanziellen Sektor;

² Der kantonale Untersuchungsrichter sorgt im Übrigen für die operative Führung der Untersuchungen. In dieser Eigenschaft ist er zuständig:

- a) für den guten Gang der regionalen Untersuchungsrichterämter und eine gleichmässige Arbeitsbelastung. Er überwacht und leitet nötigenfalls die von den Untersuchungsrichtern untersuchten Verfahren, indem er sich namentlich über die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes vergewissert. Zu diesem Zweck ist er ermächtigt, Weisungen zu erteilen;
- b) Weisungen für die Untersuchungsrichter, die Polizei und die im Bereich der Strafuntersuchung tätigen Behörden zu erlassen;
- c) anlässlich der Vernehmlassungsverfahren betreffend die Strafuntersuchung Stellung zu nehmen;
- d) einen Untersuchungsrichter mit der Untersuchung eines Falles zu befassen;
- e) einem Untersuchungsrichter einen Fall zu entziehen, um diesen selber zu untersuchen oder einen anderen Richter desselben Amtes oder eines anderen Amtes zu beauftragen.

³ Artikel 12bis bleibt vorbehalten.

Art. 11bis^{2,4} Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter

¹ Es bestehen drei regionale Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter. Das Kantonsgericht kann diese einem Bezirksgericht oder einem Untersuchungsrichteramt angliedern.

² An den regionalen Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämtern gibt es einen oder mehrere Richter.

³ Die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

Art. 12^{3,4} Jugendgericht

¹ Die Jugendgerichtsbarkeit setzt sich aus Richtern, Richter-Stellvertretern und Beisitzern zusammen.

² Aufgehoben

³ Die Jugendrichter, die Richter-Stellvertreter, die Beisitzer und die Gerichtsschreiber werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁴ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus, bestimmt seinen Verwaltungssitz und ernennt seinen Doyen.

⁵ Die Gründe und das Verfahren des Ausstandes eines Jugendrichters oder eines Beisitzers entsprechen denjenigen der Artikel 33 bis 36 der Strafprozessordnung. Allerdings hat der Jugendrichter, der im Verlaufe der Untersuchung die Inhaftierung angeordnet hat, auf Gesuch hin, beim Urteil in den Ausstand zu treten. Bei Verhinderung, Ausstand oder Überlastung ersetzen die Richter-Stellvertreter den Jugendrichter. Das Kantonsgericht entscheidet, ob die letztgenannte Bedingung erfüllt ist, und bestimmt in einem Reglement die Aufgaben der Richter-Stellvertreter.

Art. 12bis⁴ Richter, Richter-Stellvertreter und Beisitzer erster Instanz

¹ Das Kantonsgericht teilt die Anzahl Richter je nach Bedarf der Strafuntersuchung und je nach Bedarf den Bezirksgerichten, dem Jugendgericht und den Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämtern zu.

² Der kantonale Untersuchungsrichter teilt die Untersuchungsrichter den Ämtern zu.

³ Das Kantonsgericht, respektive der kantonale Untersuchungsrichter, kann ausserdem:

- a) einen oder mehrere Richter mehreren Gerichten oder Ämtern zuteilen;
- b) einem oder mehreren Richter(n) teilzeitlich oder vollamtlich bestimmte Aufgaben zuteilen.

⁴ Die Entscheide des Kantonsgerichts und des kantonalen Untersuchungsrichters hinsichtlich der gerichtlichen Organisation werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ Im Übrigen bestimmt das Kantonsgericht in einem Reglement die interne Organisation der Bezirksgerichte, der Untersuchungsrichterämter, des Jugendgerichts und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter.

Art. 12ter⁴ Ausserordentliche Richter

Im Verhinderungsfall, bei Ausstand oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Kantonsgericht zur Behandlung eines Falls jemanden des Justizkörpers zum ausserordentlichen Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter oder Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ernennen. In diesem Fall hat der ausserordentliche Richter die Anforderungen von Artikel 17 zu erfüllen.

Art. 13⁴ Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht übt die oberste Gerichtsbarkeit im Kanton aus.

² Der Grosse Rat bestimmt auf dem Beschlussweg die Zahl der Kantonsrichter und jene der Kantonsrichter-Stellvertreter unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.

³ Er wählt und vereidigt die Kantonsrichter und die Kantonsrichter-Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode.

⁴ Das Kantonsgericht hat seinen Sitz in Sitten.

⁵ Wenn infolge Verhinderung oder Ausstandes mehrerer Richter und Stellvertreter das Kantonsgericht unvollständig ist, so vervollständigt es sich selbst, indem es einen oder mehrere Bezirksrichter oder einen oder mehrere Stellvertreter derselben beizieht.

⁶ Wird der Ausstand von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts verlangt, so befindet darüber ein ausserordentlicher Gerichtshof von drei Mitgliedern, die vom Staatsrat mittels Losziehung aus den Kantonsrichter-Stellvertretern und den erstinstanzlichen Richtern gewählt werden. Wenn nötig, zieht der Staatsrat andere Richter bei. In diesem Fall müssen diese die Voraussetzungen von Artikel 17 erfüllen. Erweist sich das Ausstandsbegehren als begründet, entscheidet derselbe Gerichtshof auch in der Sache.

⁷ Unter Vorbehalt, dass die besondere Gesetzgebung einem Einzelrichter die richterliche Zuständigkeit erteilt, besteht das Kantonsgericht zur Ausübung der Rechtspflege aus Zivil-, Straf-, öffentlichrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen. Die Anzahl Richter pro Abteilung sowie ihre Aufgabengebiete werden im Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder in einem Spezialgesetz geregelt.

⁸ Alle Fälle, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung vorschreibt, können gestützt auf den Bericht und die Akten auf dem Zirkulationsweg entschieden werden, wenn ein Richter nicht eine mündliche Behandlung verlangt. Entscheide auf dem Zirkulationsweg müssen einstimmig gefällt werden. Jeder Richter hat den Bericht zu unterzeichnen.

⁹ Der Präsident eines Kollegialgerichts oder ein delegierter Richter kann ohne Parteiverhandlung und ohne Schriftenwechsel als Einzelrichter entscheiden:

- a) bei Gegenstandslosigkeit einer Angelegenheit;
- b) bei offensichtlicher Unzulässigkeit;
- c) bei offensichtlich unbegründeten oder gut begründeten Begehren;
- d) bei einer Beschwerde gegen eine Ordnungsbusse.

¹⁰ Wenn eine Abteilung von der durch eine andere oder das Gericht in Plenarsitzung gefassten Rechtsprechung abweichen will, kann sie dies nur mit der Zustimmung der andern Abteilung oder des Gerichtes tun. Dieser Entscheid wird ohne Verhandlungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Er bindet die Abteilung, welche über den Fall zu entscheiden hat.

Art. 13bis⁴ Gerichtsschreiber

¹ Das Kantonsgericht ernennt die Gerichtsschreiber. Es holt die Vormeinung des kantonalen Untersuchungsrichters oder des Doyens eines Bezirksgerichts oder des Jugendgerichts, sowie der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für die diese unterstützenden Gerichtsschreiber ein.

² Die Zuteilung und das Pflichtenheft der Gerichtsschreiber werden vom Kantonsgericht respektive für die Mitarbeiter der Untersuchungsrichterämter vom kantonalen Untersuchungsrichter erstellt.

³ Das Gericht ist ohne Beizug des Gerichtsschreibers beschlussfähig.

⁴ Ein Gerichtsschreiber kann einen Bezirksrichter, einen Untersuchungsrichter, einen Jugendrichter und einen Straf- und Massnahmenvollzugsrichter vertreten.

⁵ Die Pflichten der Gerichtsschreiber werden im vorliegenden Gesetz und in seinen Ausführungsbestimmungen, in den Prozessordnungen sowie in den anderen Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts und durch die interne Organisation der Walliser Justiz umschrieben. Doch muss das Protokoll von Instruktionssitzungen in der Regel durch Kanzleipersonal unter der Verantwortung des Gerichtspräsidenten geführt werden. Ausnahmsweise können Aufnahme- und Wiedergabegeräte gemäss einem vom Kantonsgericht zu erlassenden Reglement verwendet werden.

Art. 13ter⁴ Juristische Einheiten

¹ Auf Vorschlag des Kantonsgerichts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat das Maximum der juristischen Einheiten fest, indem er auf dem Beschlussweg die Anzahl der erstinstanzlichen Richter und der Gerichtsschreiber aller Gerichte bestimmt.

² Innerhalb der maximalen Beschränkungen der juristischen Einheiten und im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht die Anzahl der Gerichtsschreiber reduzieren oder für einzelne Gerichte ganz aufheben und im Verhältnis dazu die Anzahl der erstinstanzlichen Richter erhöhen. Anschliessend entscheidet es über ihre Zuteilung entsprechend Artikel 12bis.

³ Artikel 26 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Gerichtshof der Kompetenzkonflikte

Die Organisation und die Zuständigkeit des Gerichtshofes über Kompetenzkonflikte, welcher in Artikel 65 der Kantonsverfassung vorgesehen ist, werden durch das Spezialgesetz geregelt.

3. Kapitel : Anklagebehörde

Art. 15⁴ Staatsanwaltschaft a) Organisation

¹ Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

² Die kantonale Staatsanwaltschaft besteht aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und drei regionalen Ämtern am jeweiligen Sitz der regionalen Untersuchungsrichterämter.

³ Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg die Anzahl der Staatsanwälte fest. Er wählt und vereidigt sie für die Dauer der Legislaturperiode; er ernennt einen unter ihnen zum Generalstaatsanwalt.

⁴ Der Generalstaatsanwalt bestimmt die interne Organisation der zentralen Staatsanwaltschaft und der regionalen Staatsanwaltschaften. In jeder Staatsanwaltschaft gibt es mindestens einen Staatsanwalt.

⁵ Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist in erster Linie mit der Anklage in jenen Fällen beauftragt, welche im Zuständigkeitsbereich des zentralen Amtes des Untersuchungsrichters liegen. Es vertritt die Anklage in jenen Fällen eines regionalen Untersuchungsrichteramtes, in denen der zuständige Staatsanwalt namentlich im Ausstand, verhindert oder überlastet ist. Die Staatsanwälte der regionalen Ämter vertreten die Anklage in jenen Fällen, die in der Zuständigkeit der regionalen Untersuchungsrichterämter liegen. Sie sind befugt, alle ihnen dienlich erscheinenden Rechtsmittel zu ergreifen.

⁶ Aufgehoben

⁷ Wenn alle Vertreter der Staatsanwaltschaft im Ausstand, verhindert oder zeitweise überlastet sind, bezeichnet der Staatsrat einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

⁸ Die Staatsanwaltschaft ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt, welchem sie alljährlich ihren Tätigkeitsbericht unterbreitet.

⁹ Der Staatsrat ernennt das Hilfspersonal der Staatsanwaltschaft.

Art. 16 b) Aufgaben des Generalstaatsanwaltes

¹ Der Generalstaatsanwalt organisiert und leitet die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Kanton und gewährleistet eine einheitliche Kriminalpolitik.

² Er wacht über den guten Gang der regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft und leitet nötigenfalls die ihnen anvertrauten Verfahren, indem er namentlich auf die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes achtet.

³ Er kontrolliert die laufenden Verfahren und sorgt für eine gerechte Arbeitsverteilung zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft.

⁴ Er ist zuständig für:

- a) die Erhaltung einer einheitlichen Staatsanwaltschaft;
- b) die Instruktion und den Erlass von Weisungen für die Staatsanwälte in jenen Bereichen, die die Staatsanwaltschaft berühren;
- c) die Stellungnahme in Vernehmlassungsverfahren;
- d) die Übertragung eines Falles an einen Staatsanwalt;
- e) den Entzug eines Falles bei einem Staatsanwalt, um diesen selber zu behandeln oder einem anderen Staatsanwalt zu übertragen.

4. Kapitel: Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsämter**Art. 17⁴ Wählbarkeit**

¹ Als Kantonsrichter, Staatsanwalt, Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter, Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, Stellvertreter dieser Magistraten oder Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwalts- oder Notariatsdiploms ist.

² Inhaber eines Doktorats, Lizentiats der Rechte oder eines gleichwertigen akademischen Titels sind wählbar, wenn sie den Nachweis einer hinreichenden praktischen Ausbildung erbringen.

Art. 18 Wahl der Kantonsrichter und der Staatsanwälte

Die Wahl eines Kantonsrichters, eines Kantonsrichtersuppleanten und eines Staatsanwaltes findet in getrennter Weise für jeden zu besetzenden Posten statt.

Art. 19 Repräsentativer Charakter

¹ Die Sprachen, Regionen und politischen Kräfte müssen innerhalb der kanton-nalen Gerichtsbehörden, in erster und zweiter Instanz, der Strafuntersuchungsbehörden und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein.

² Im Übrigen trägt die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter Rechnung.

Art. 20 Vereidigung - Feierliches Versprechen

¹ Die Gerichtsmagistraten und die Schreiber müssen schwören oder feierlich versprechen, ihr Amt nach bestem Gewissen auszuüben.

² Der Magistrat oder Schreiber, der vereidigt werden will, leistet folgenden Eid: „Ich schwöre, das mir übertragene Amt nach bestem Gewissen auszuüben. Ich schwöre es beim Namen Gottes, so wie ich wünsche, dass er mir in meinem letzten Augenblick beistehe.“

³ Der Magistrat oder Schreiber, der das feierliche Versprechen abgeben will, verwendet folgenden Wortlaut: „Ich verspreche feierlich, die mir übertragenen Ämter nach bestem Gewissen auszuüben.“

Art. 20bis⁴ Personalstatut

Ohne anders lautende Bestimmungen sind die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates auf die Gerichtsschreiber, die Weibel und das Kanzleipersonal analog anwendbar.

Art. 21⁴ Aufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht aus über die Bezirksrichter, die Untersuchungsrichter, die Jugendrichter, die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter, ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal.

² Es ist zuständig, disziplinarische Massnahmen auszusprechen.

Art. 22 Disziplinarverfahren

¹ Folgende Disziplinar-massnahmen sind anwendbar:

- a) der Verweis;
- b) die Geldbusse bis zu 1'000 Franken;
- c) die Versetzung ins Provisorium für die Dauer von maximal einem Jahr;
- d) die Kürzung des Gehalts bis zur Hälfte während höchstens dreier Monate;
- e) vorübergehende Einstellung im Amt bis zu einem halben Jahr, gegebenenfalls mit Kürzung oder Entzug des Gehalts;
- f) Versetzung in eine tiefer eingereihte Funktion mit entsprechendem Gehalt;
- g) fristlose Entlassung, gegebenenfalls ohne Entschädigung.

² Die Disziplinar-massnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Magistraten oder Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Mehrere Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das Kantonsgericht die vorläufige Einstellung im Dienst mit oder ohne Aufhebung des Gehalts verordnen.

⁴ Das Recht, eine Disziplinar-klage einzureichen, verjährt innert Jahresfrist seit Kenntnis des Sachverhalts. In jedem Fall muss die Massnahme innert 5 Jahren seit der Dienstpflichtverletzung ausgesprochen werden.

Art. 23⁴ Beendigung der richterlichen Tätigkeit

¹ Die Richter, die Richter-Stellvertreter und die Staatsanwälte können ihren Rücktritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bei der Wahl- oder Ernennungsbehörde einreichen. Die Kündigungsfrist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden.

² Aus wichtigen Gründen kann die Wahl- oder Ernennungsbehörde die Tätigkeiten eines Magistraten jederzeit beenden.

Art. 24 Leistungen der Gemeinden

Der Staatsrat setzt die Leistungen fest, die von den Gemeinden, in denen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ihren Sitz haben, und allenfalls von den übrigen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu erbringen sind.

Art. 25 Rechnungswesen

¹ Das Kantonsgericht verfügt im Rahmen des Voranschlags über die vom Grossen Rat genehmigten Kredite für die Verwaltung der Justiz erster und zweiter Instanz.

² Das Rechnungswesen der Gerichtsschreibämter untersteht der Kontrolle des Finanzinspektorates, soweit es die Oberaufsicht des Grossen Rates verlangt.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 26⁴ Kanzleipersonal**

¹ Das Kanzleipersonal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt. Es unterliegt den Bestimmungen, welche das Dienstverhältnis der Beamten des Staates festlegen. Die Bezirksrichter, die Untersuchungsrichter, die Jugendrichter und die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter schlagen das für ihr Gericht zu ernennende Personal vor.

² Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine Stelle, die gemäss dem Organigramm dem Kanzleipersonal zugeteilt wurde, in eine Stelle eines Gerichtsschreibers oder erstinstanzlichen Richters umwandeln.

Art. 27 Weibel

¹ Das Kantonsgericht, die Kreisgerichte, die Bezirksrichter, die Jugendrichter und die Untersuchungsrichter können von einem oder mehreren Weibern unterstützt werden, die von diesen Behörden für die Legislaturperiode ernannt und vereidigt werden.

² Die Ernennung und Vereidigung sind im Protokoll vorzumerken.

³ Die Ernennung der Weibel wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 28 Gerichtspolizei

Die Gerichtsbehörden verfügen über das nötige Polizeipersonal, um bei strafbaren Handlungen die Fahndungen vorzunehmen und Sicherungsmassnahmen durchzuführen.

Art. 29 Archive

Das Kantonsgericht ordnet durch ein Reglement Organisation und Einrichtung der Gerichtsarchive.

Art. 30 Spezielle Zuständigkeit aufgrund der Streitsache

Werden das von einer Partei ihrem Vertreter geschuldete Honorar und die Kosten bestritten, so befindet darüber ohne weitere Verhandlung im summarischen Verfahren das Gericht, welches den Fall abgeurteilt oder bei welchem der Fall bei Prozessschluss hängig war.

Art. 31 Reglemente des Kantonsgerichtes

¹ Das Kantonsgericht unterbreitet dem Grossen Rat ein Reglement zur Genehmigung, worin die Bestimmungen über seine interne Organisation, jene der Bezirksgerichte, der Untersuchungsrichterämter und des Jugendgerichtes enthalten sind.

² Die vom Kantonsgericht unter Anwendung des vorliegenden Gesetzes erlassenen Reglemente werden dem Grossen Rat zusammen mit einer Botschaft, einem Bericht des Staatsrates und einer Vormeinung der Justizkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 32 Fristenlauf

Hinsichtlich der gesetzlichen Fristen des kantonalen Rechts und der Kraft kantonalen Rechts von Behörden angesetzten Fristen wird der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt, ebenso wie der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag und der 26. Dezember.

Art. 33 Aufhebungen

Sämtliche mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
- b) das Gesetz widerrufend verschiedene besondere Prozessverfahren vom 22. November 1927;
- c) das Gesetz zur Verminderung der Ausgaben an Gerichtskosten vom 16. November 1938;
- d) das Gesetz betreffend die Berechnung der Fristen vom 11. November 1974;
- e) das Vollzugsdekret vom 28. Mai 1980 zum Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
- f) das Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörden vom 19. Mai 1915;
- g) das Dekret betreffend die Anwendung der Artikel 25 und 30bis des Bundesgesetzes über die Abänderung des ersten Titels des Bundesgesetzes über die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung vom 18. November 1966.

Art. 34 Abänderung des geltenden Rechts

1. Das Gesetz vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 2 Kantonsrichter und kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Das Jahresgehalt der Kantonsrichter beträgt Fr. 162'263.--.

² *Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht Fr. 165'049.--.*

³ *Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht als Repräsentationsentschädigung Fr. 2'000.--, die übrigen Mitglieder Fr. 1'200.-- im Jahr.*

⁴ *Der kantonale Untersuchungsrichter erhält das Gehalt und die Entschädigung eines Kantonsrichters.*

Art. 3 Bezirksrichter, Jugendrichter und Untersuchungsrichter

¹ Das Jahresgehalt der *Bezirks-, Jugend- und Untersuchungsrichter* beträgt Fr. 145'543.--.

² Diese Richter erhalten als Repräsentationsentschädigung Fr. 1'000.-- im Jahr.

Art. 6 Staatsanwaltschaft

¹ Das Jahresgehalt des Generalstaatsanwaltes beträgt Fr. 151'116.--.

² *Das Jahresgehalt der Staatsanwälte beträgt Fr. 145'543.--.*

³ *Der Generalstaatsanwalt bezieht als Repräsentationsentschädigung Fr. 1'200.--, die Staatsanwälte Fr. 1'000.-- im Jahr.*

2. Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 129 Internes Reglement

Das *von einer Botschaft begleitete* interne Organisationsreglement des Kantonsgerichts wird vom Grossen Rat mit einem Bericht des Staatsrates und der Vormeinung der Justizkommission zur Genehmigung unterbreitet.

3. Das Beitrittsgesetz vom 11. November 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Zuständige Gerichtsbehörde

Aufgehoben.

Art. 35 Übergangsrecht

Das vorliegende Gesetz ist bei seinem Inkrafttreten auf hängige Verfahren anwendbar.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 27. Juni 2000.

Der Präsident des Grossen Rates: **Yves-Gérard Rebord**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

| Titel und Änderungen | Publikation | In Kraft |
|---|------------------|----------|
| G über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000. | GS/VS 2000, 43 | 1.1.2001 |
| ¹ Änderung vom 11. Oktober 2006: n.: Art. 4bis | Abl. Nr. 43/2006 | 1.1.2007 |

| | | |
|--|------------------|----------|
| ² Änderung vom 14. September 2006: n. : Art. 11 <i>bis</i> | Abl. Nr. 38/2006 | 1.1.2007 |
| ³ Änderung vom 14. September 2006: n.W. : Art. 12 | Abl. Nr. 38/2006 | 1.1.2007 |
| ⁴ Änderung vom 9. November 2006: a. : Art. 8; n. : Art. 3 <i>bis</i> , 12 <i>bis</i> , 12 <i>ter</i> , 13 <i>bis</i> , 13 <i>ter</i> , 20 <i>bis</i> ; n.W. : Art. 2, 7, 10-13, 15, 17, 21, 23, 26 | Abl. Nr. 48/2006 | 1.7.2007 |
| a. : aufgehoben; n. : neu; n.W. : neuer Wortlaut | | |